

## Der Zahnarzt und die Umsatzsteuer: Lust oder Last?

Als niedergelassener Zahnarzt führt man in der Regel umsatzsteuerfreie Leistungen aus, da ärztliche Heilbehandlungen beziehungsweise Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin erbracht werden, die der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen der Patienten dienen. Allerdings sind nicht alle Leistungen, die ein Zahnarzt erbringen kann, umsatzsteuerbefreit.

Text Steuerberater Jürgen Ullrich

Umsatzsteuerpflichtig sind beispielsweise schriftstellerische oder wissenschaftliche Tätigkeiten (insbesondere auch in zahnärztlichen Fachzeitschriften), Vortrags- und Lehrtätigkeiten (auch vor Ärzten im Rahmen einer Fortbildung), Hilfsmittellieferungen (sonstige kieferorthopädische Apparate, wie Sport-Zahnschutz oder Zahnersatz und Kronen aus dem Eigenlabor, wie Inlays, Dreiviertelkronen, Veneers, Modelle, Bisschablonen, Bisswälle, Funktionslöffel, individuell hergestellte provisorische Kronen etc.) sowie die entgeltliche Nutzungsüberlassung von medizinischen Großgeräten, die Erstellung von Gutachten oder Zeugnissen über eine Berufstauglichkeit oder in Versicherungsangelegenheiten. Auch kosmetische und ästhetische Leistungen oder Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe, die keinen unmittelbaren Krankheitsbezug haben, sind nicht umsatzsteuerfrei.

Einige Leistungen unterliegen dabei dem Regelumsatzsteuersatz von 19 Prozent, andere hingegen lediglich dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent Umsatzsteuer. So kann es recht schnell passieren, dass die Sprechstundenhilfe oder sogar der Zahnarzt den Überblick darüber verlieren, ob und in welcher Höhe eine Leistung mit Umsatzsteuer abzurechnen ist – auch wenn die heutigen EDV-Systeme hier natürlich großartige Unterstützung leisten.

### Der Zahnarzt als Kleinunternehmer

Viele Zahnärzte werden nun einwenden, dass sie all dies als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer nicht wirklich interessiert. Werden mit den oben dargestellten, steuerpflichtigen Leistungen auch nur sehr geringe Umsätze erzielt, mag dies durchaus zutreffen. Denn wer im vergangenen Jahr nicht mehr als 17.500 Euro grundsätzlich umsatzsteuerpflichtiger Umsätze erzielt hat und diese Einnahmen im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen, ist von Gesetzes wegen Kleinunternehmer und von der Erhebung und Abführung der Umsatzsteuer befreit.

### Der Vorteil

Erzielt der Zahnarzt nur wenige potenziell umsatzsteuerpflichtige Umsätze, lohnt es sich meist, die Kleinunternehmerregelung zu beanspruchen, da dies mit viel weniger Verwaltungsaufwand verbunden ist. Denn als Kleinunternehmer muss der Zahnarzt nicht quartalsweise oder gar monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Für ihn genügt die Abgabe

einer einzigen Umsatzsteuerjahreserklärung, in welcher er seine potenziell umsatzsteuerpflichtigen Umsätze des abgelaufenen Jahres und des Vorjahres anzugeben hat. Darüber hinaus müssen sich weder der Zahnarzt noch sein Personal bei der laufenden Abrechnung darüber Gedanken machen, ob eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt und welcher Umsatzsteuersatz konkret anzuwenden ist. Dies erleichtert die Abrechnung. Auch auf der Rechnungseingangsseite wird es einfacher. So muss beispielsweise nicht bei jeder Anschaffung entschieden werden, in welcher Höhe die Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

### Der Nachteil

Auf der anderen Seite kann der Zahnarzt aus seinen bezogenen Eingangsleistungen keine (anteilige) Vorsteuer geltend machen, was insbesondere bei der Beschaffung von Verbrauchsmaterial, bei der Anschaffung geeigneter Praxisräume und bei der Praxiseinrichtung ein Liquiditätsnachteil sein kann. Insbesondere bei größeren Investitionen muss immer der Bruttoinvestitionsbetrag einschließlich der enthaltenen Umsatzsteuer finanziert werden. Denn Vorsteuern können nur insoweit (anteilig) erstattet werden, als dass der Zahnarzt auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt.

Bei der Anmietung von Praxisräumen dürfte sich hingegen meist kein Nachteil ergeben, da der Vermieter an einen Zahnarzt in der Regel nicht mit Umsatzsteuer vermieten kann.

### Die Herausforderung

Als Zahnarzt hat man also peinlichst genau auf die magische Grenze von 17.500 Euro zu achten. Zwar werden die Umsätze bei Überschreiten der Grenze nicht rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr umsatzsteuerpflichtig. Allerdings unterliegen dann ab dem nächsten Kalenderjahr alle Umsätze der Umsatzsteuer, sofern diese nicht – wie beispielsweise Heilbehandlungen – explizit umsatzsteuerbefreit sind.

Wird die Grenze von 17.500 Euro in diesem Jahr dann wieder unterschritten, greift auch die Kleinunternehmerregelung wieder. Für den Zahnarzt und sein Personal ist hierbei nichts schlimmer, als jedes Jahr umdenken zu müssen. Daher verzichten einige Zahnärzte von sich aus auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, um jedes Jahr die gleichen umsatzsteuerlichen Grundsätze (also die Regelbesteuerung) anwenden zu können. Ein solcher Antrag will jedoch gut überlegt

sein, da man in diesem Fall für fünf Jahre an seine Entscheidung gebunden ist.

Entschließt sich der Zahnarzt dazu, nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten, steht er vor dem Dilemma, dass das Damoklesschwert der Umsatzsteuerpflicht tagein, tagaus über seinen unternehmerischen Entscheidungen schwebt. Er muss sicherstellen, dass die erzielten Umsätze die Grenze von 17.500 Euro nicht überschreiten, um die Umsatzsteuerpflicht im Folgejahr zu vermeiden.

Dabei hat er zu beachten, dass nicht nur seine Praxisumsätze, sondern grundsätzlich alle Umsätze mit in diese Grenze einzubeziehen sind. So sind für die Umsatzgrenze beispielsweise auch Einnahmen aus anderen unternehmerischen Tätigkeiten zu berücksichtigen, wie beispielsweise aus einer nebenher betriebenen gewerblichen Tätigkeit im Rahmen eines Labors, dem Verkauf von Zahnpflegeprodukten oder auch der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung von Ferienwohnungen. All diese Einnahmen sind in die Umsatzgrenze des Zahnarztes einzubeziehen, da er alle Betriebe grundsätzlich im Rahmen eines einzigen Unternehmens betreibt.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Zahnarzt mit anderen Berufskollegen zusammenarbeitet, beispielsweise in Form einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ), da es sich bei diesen Formen um jeweils eigenständige umsatzsteuerliche Unternehmen handelt. Doch Vorsicht: Auch hier kann beispielsweise die Vermietung eines betrieblichen Pkw an die BAG zum Stolperstein werden.

**Hinweis**

Bestimmte Einnahmen sind für die Berechnung der Umsatzgrenze nicht relevant. So sind beispielsweise umsatzsteuerfreie Umsätze für Heilbehandlungen aber auch die umsatzsteuerfreie Vermietung einer Mietwohnung nicht mit einzurechnen. Ausnahmen bestehen auch beim Verkauf eines Praxisfahrzeuges oder der Veräußerung von Praxiseinrichtung.

Aus alledem wird sicherlich deutlich, dass der Zahnarzt nicht nur beim Umgang mit seinen Patienten, sondern auch bei seinen kaufmännischen Entscheidungen umsichtig agieren muss, wenn er seine Praxis nachhaltig voranbringen will. *DB*



**Jürgen Ullrich**

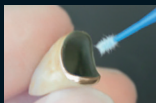
Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Kassel, spezialisiert auf Beratung von Zahnärzten

ETL ADVISA Kassel  
Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel  
Tel.: 0561 70 73 50  
E-Mail: info-advisa-kassel@etl.de  
www.advisa-kassel.de

Anzeige

# UNIVERSAL PRIMER

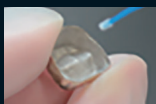
Selbstätzender Haftvermittler mit Silansystem



Verblendkronen



NEM Prothesenbasis



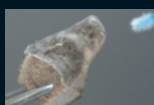
Edelmetall-Kronen



Stumpfaufbaumaterial



Glasfaserstifte



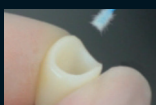
Abutments



CAD / CAM - Glaskeramiken



Veneerschalen



Zirkonoxid



Indirektes Komposit



**NEU**

**+ Universell**

Für alle Materialien und auch Reparaturen einsetzbar

**+ Schnell**

Nur 10 Sek. Einwirkzeit

**+ Einfach**

Selbst bei Glaskeramiken keine Flusssäureätzung notwendig

**+ Zuverlässig**

Hohe Haftkraft auf allen Materialien

